Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

Informationsblatt für TV-Sendeunternehmen

Senderechtsentschädigungen SSA, SUISSIMAGE & ProLitteris

Welche Werke ?

- **audiovisuelle Werke**
  - Fernsehfilme, -serien, Spielfilme, Dokumentarfilme, usw.
  - insbesondere aus der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Fürstentum Monaco, Luxemburg Québec, Spanien, Italien, Argentinien, Polen, und anderen südamerikanischen Staaten und bestimmte Länder in Osteuropa,
  - mit Beteiligung von Drehbuchautor/innen, Regisseur/innen sowie Autor/innen und Rechteinhaber/innen vorbestehender Werke, welche durch die oben genannten Gesellschaften vertreten werden.

- **dramatische und musik-dramatische Werke**
  - Theaterstücke, Sketches, choreographische Werke, Opern, Operetten, Musicals usw.
  - insbesondere aus der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Fürstentum Monaco, Luxemburg, Québec, Spanien, Portugal, Italien, Georgien, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay und anderen südamerikanischen Staaten und bestimmte Länder in Osteuropa,
  - mit Beteiligung von Textautor/innen (einschliesslich Uebersetzung und Bearbeitung), z.T. Verleger, Komponisten von musik-dramatischen Werken, Choreographen; welche durch obengenannte Urheberrechtsgesellschaften vertreten werden

- **literarische Werke**
  - Romane, Erzählungen, Gedichte, wissenschaftliche Werke usw., aus der Schweiz oder deren Dauer kürzer als 6 Minuten ist.
  - von Autor/innen, die durch die oben genannten Urheberrechtsgesellschaften vertreten werden

Rechtliche Grundlagen

Art. 10 Abs. 2 lit. d URG

1. Die Urheber/innen haben im Mitgliedervertrag ihre Senderechte an ihre Urheberrechtsgesellschaft abgetreten.
2. Gegenseitigkeitsverträge der oben genannten Gesellschaften mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften.

Besonderheiten

Musikrechte
Abgesehen von musik-dramatischen Werken werden die Rechte an der Musik durch die SUISA wahrgenommen.

Leistungsschutzrechte
SSA, SUISSIMAGE und ProLitteris nehmen keine Leistungsschutzrechte (insbesondere Interpreten, Produzenten) wahr. Diese Rechte müssen gesondert erworben werden.

Freistellung der Urheberrechtsgesellschaften
Mit der Bezahlung der Senderechtsentschädigung nach Vertrag wird das Sendeunternehmen für die diesbezüglichen Ansprüche freigestellt.

Warum nur Urheber bzw. Werke aus bestimmten Ländern ?
Das System der Regelung der Senderechte über Urheberrechtsgesellschaften gilt in den oben genannten Ländern. Andere Länder, vor allem die anglo-amerikanischen, kennen die Abgeltung der Senderechte über Verträge mit Produktions- und Vertriebsgesellschaften.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works